Kapitel D Fahrerlaubnis auf Probe, Fortbildungsmodelle, Stufenführerschein

I Fahrerlaubnis auf Probe (FaP)

Die Fahrerlaubnis wird beim erstmaligen Erwerb für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Probe erteilt (§ 2a StVG). Mit der Probezeitregelung ist die "Option" verbunden, die Fahrerlaubnis bei Fehlverhalten wieder entziehen zu können. Die Probezeit ist bestanden, wenn innerhalb der Zweijahresfrist kein Verkehrsverstoß, der ein Aufbauseminar auslöst, begangen worden ist. Während der Probezeit gilt ein absolutes Alkoholverbot beim Führen von Kfz im Straßenverkehr (§ 24c StVG).

Die Probezeit beginnt mit der Erteilung der Fahrerlaubnis, d.h. mit der Aushändigung des Führerscheins oder der Prüfungsbescheinigung gemäß Anlage 8a FeV (VNF), beim Begleiteten Fahren ab 17 mit Aushändigung der Prüfungsbescheinigung gemäß Anlage 8b FeV. Demzufolge gilt die Probezeit ab dem Datum auf dem Führerschein, das bei direkter Aushändigung nach bestandener Prüfung im Feld 14, sonst in Spalte 10, oder auf der Prüfungsbescheinigung in der entsprechenden Rubrik vermerkt wird. Das Ende der Probezeit wird im Führerschein nicht eingetragen, es folgt unmittelbar aus der Zweijahresfrist. Die genaue Fristberechnung ergibt sich aus § 187 Abs. 1 BGB, weil es sich bei der FE-Erteilung um "einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt" handelt. Wird die Fahrerlaubnis z. B. am 8.12.2002 erteilt, endet die Probezeit am 8.12.2004 um 24 Uhr (und nicht am 7.12.2004).

Die zu Maßnahmen der FE-Behörde führenden Verkehrsverstöße und ihre Bewertung sind in Anlage 12 FeV im Einzelnen aufgeführt. Unberührt davon bleibt stets die Eignungsfrage. Erweist sich ein Fahranfänger unabhängig von den Probezeitregelungen als ungeeignet (z.B. aufgrund der Häufigkeit und schnellen Abfolge begangener Verstöße oder bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch), ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Vor einer Neuerteilung muss er ein Aufbauseminar für Fahranfänger besuchen (§ 2a Abs. 5 StVG). Nach Neuerteilung läuft die Probezeit unter Anrechnung der bis zum Entzug absolvierten Zeit weiter, außerdem verlängert sie sich wegen der begangenen Verstöße um weitere zwei Jahre (§ 2a Abs. 2a StVG).

1 Umfang

1.1 Fahrerlaubnisklassen

Der FaP-Regelung unterliegen alle FE-Klassen, mit Ausnahme der Klassen AM, L und T (§ 32 Satz 1 FeV), bei denen wegen der geringen

Geschwindigkeit ein vermindertes Unfallrisiko besteht. Bei erstmaliger Erweiterung der FE-Klassen AM, L und T auf eine der anderen Klassen wird die Fahrpraxis nicht angerechnet, d.h. die zweijährige Probezeit beginnt ungekürzt ab der Erweiterung (§ 32 Satz 2 FeV).

1.2 Fahrerlaubnis auf Probe bei Dienstfahrerlaubnissen

Der Probezeit unterliegen auch die Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen. Für das Ergreifen von Maßnahmen bei Verstößen ist dabei, wenn der Betroffene keine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt, die Dienststelle selbst zuständig (§ 39 FeV). Hat der FE-Inhaber neben der Dienstfahrerlaubnis eine "zivile" (allgemeine) Fahrerlaubnis, ausgenommen die Klassen AM, L und T, ist für die Maßnahmen ausschließlich die FE-Behörde zuständig. Bei Umschreibung der Dienstfahrerlaubnis durch Erteilung einer "zivilen" Fahrerlaubnis wird die Zeit seit Erwerb der Dienstfahrerlaubnis auf die Probezeit angerechnet (§ 33 FeV). Hat z.B. der Fahranfänger mit 18 Jahren eine Dienstfahrerlaubnis erworben, scheidet dann mit 19 Jahren aus dem Dienst aus und erwirbt die zivile Fahrerlaubnis, hat er noch ein Jahr Probezeit zu durchlaufen.

1.3 Fahrerlaubnis auf Probe bei ausländischer Fahrerlaubnis

Auch Fahranfänger, die ihre Fahrerlaubnis im Ausland erworben haben, unterliegen uneingeschränkt der Probezeit, wenn sie ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegen.

Fahranfänger aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten unterliegen bei Wohnsitzwechsel nach Deutschland der Probezeit (§ 2a Abs. 1 Satz 3 StVG). Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis wird auf die Probezeit angerechnet (§ 2a Abs. 1 Satz 4 StVG). Da es keine Registrierungspflicht für ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnisse gibt, werden EU-/EWR-Fahranfänger allerdings nicht im Fahranfängerregister erfasst. Da bei einem Verkehrsverstoß aber das Erteilungsdatum aus dem EU-/EWR-Führerschein ersichtlich ist, kann die Polizei oder die Bußgeldbehörde dies der FE-Behörde mitteilen, sodass Maßnahmen nach der Probezeitregelung ergriffen werden können. Da diese Möglichkeit allein bei Personenkontrollen, nicht aber bei Kennzeichenanzeigen greift und zudem von der Aufmerksamkeit der Polizei abhängt, sind EU-/EWR-Fahrerlaubnisinhaber gegenüber deutschen Fahranfängern faktisch begünstigt.

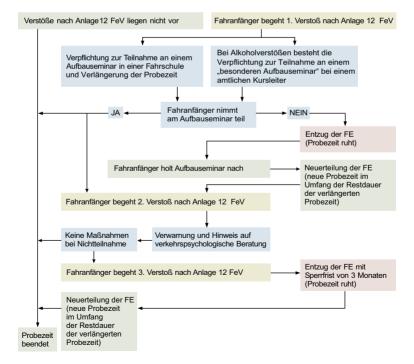
Alle anderen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis müssen ihre Fahrerlaubnis sechs Monate nach Wohnsitzbegründung in Deutschland umschreiben lassen, wollen sie weiterhin Kfz im Inland fahren (§ 29 Abs. 1 Satz 4 FeV). Die Probezeit beginnt mit Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis, wobei die Zeit seit Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis angerechnet wird (§ 2a Abs. 1 Satz 2 StVG). Ein Zeitraum, in dem der Betroffene im Inland nicht zum Führen von Kfz berechtigt war, wird bei der Berechnung der Probezeit nicht berücksichtigt (§ 33 Abs. 2 FeV).

2 Probezeit

Die Probezeit bedeutet keine Beschränkung oder Befristung der Fahrerlaubnis, sondern eine spezialpräventive zweijährige Bewährungsphase, innerhalb der der FE-Inhaber keine im FAER eintragungspflichtigen Verkehrsverstöße begehen darf, will er nicht die Pflichtteilnahme an einem Aufbauseminar und gleichzeitig eine Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre riskieren. Im Führerschein ergibt sich die Probezeit aus dem Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis. Ist diese z.B. am 18.4.2014 erteilt worden, lief die Probezeit bis zum 18.4.2016, sofern kein Aufbauseminar angeordnet wurde (andernfalls bis zum 18.4.2018).

Neben der Eintragung im Führerschein werden die Daten des Fahranfängers an das Fahranfängerregister (Teil des Zentralen Fahrerlaubnisregisters – ZFER) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) übermittelt und dort für die Dauer von zwei Jahren und ein weiteres Jahr als "Überliegefrist" gespeichert. Werden innerhalb der Probezeit

Fahrerlaubnis auf Probe



eintragungspflichtige Verkehrsverstöße begangen, erfolgt beim KBA ein Datenabgleich mit dem Fahranfängerregister. Handelt es sich um einen Verstoß nach Anlage 12 FeV, ergeht vom KBA eine Mitteilung an die FE-Behörde, die dann die vorgesehenen Maßnahmen ergreift. Die Daten zur Probezeit werden beim KBA ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gelöscht. Die Überliegefrist ist deshalb notwendig, weil zwischen einem Verkehrsverstoß noch innerhalb der Probezeit und der Eintragung im Fahreignungsregister (FAER, früher VZR) ein längerer Zeitraum verstreichen kann, sodass der Abgleich mit dem Fahranfängerregister erst nach Ende der Probezeit erfolgt. Dieser Zeitraum hängt wesentlich von der Verfahrensdauer ab und kann durchaus bis zu einem Jahr betragen. Da das erfolgreiche Ende der Probezeit allein vom Tattag (und nicht vom Tag der Rechtskraft) abhängt, sollen mit der Überliegefrist auch solche Verstöße im Fahranfängerregister erfasst werden, bei denen die Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit an das KBA gemeldet wird (OVG Lüneburg DAR 1993, 308). Ergeht eine Entscheidung erst nach Ablauf der Überliegefrist, so wären zwar die Anordnung eines Aufbauseminars und die Verlängerung der Probezeit nicht ausgeschlossen. Da jedoch die KBA-Eintragungen insgesamt bereits gelöscht sind, erfolgt keine Mitteilung mehr an die FE-Behörde, sodass faktisch keine FaP-Maßnahmen angeordnet werden.

Die Probezeit wird durch vorläufige, einem drohenden FE-Entzug vorgeschaltete Maßnahmen unterbrochen (gehemmt), weil sich der Fahranfänger in dieser Zeit mangels Fahrberechtigung nicht "bewähren" kann (§ 2a Abs. 1 Satz 5 StVG). Solche Maßnahmen sind:

- Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 StPO
- vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO
- sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis durch die FE-Behörde.

Kommt es nicht zum FE-Entzug und werden die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben, läuft die Probezeit ab diesem Zeitpunkt weiter. Die Zeit während der vorläufigen Maßnahmen wird nicht angerechnet. Führen die vorläufigen Maßnahmen zum FE-Entzug, endet die Probezeit vorzeitig. Erfolgt später eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wird bei der Berechnung der Restdauer der Probezeit nur die Zeit bis zu der vorläufigen Maßnahme berücksichtigt, d.h. die Probezeit verlängert sich um die ursprünglich verbliebene Zeitspanne. Kommt es außerdem zur Anordnung eines Aufbauseminars, verlängert sich die Probezeit um die Restdauer + zwei Jahre. Ist z.B. die Fahrerlaubnis am 18.12.2012 erteilt und der Führerschein wegen eines Trunkenheitsdeliktes am 18.5.2013 beschlagnahmt worden, beträgt die Restdauer der Probezeit noch ein Jahr und sieben Monate. Wird die Fahrerlaubnis nach Entzug und Teilnahme an einem (besonde-

ren) Aufbauseminar am 15.4.2014 neu erteilt, endet die Probezeit wegen der zweijährigen Verlängerung am 15.11.2017 (15.4.2014 + 1 Jahr und 7 Monate Restdauer = 15.11.2015 + 2 Jahre Verlängerung = 15.11.2017). Gleiches gilt, wenn der Fahranfänger auf die Fahrerlaubnis verzichtet (§ 2a Abs. 1 Satz 6 StVG). Dadurch soll verhindert werden, dass der FE-Inhaber durch bloßen Verzicht besser dasteht als der die Probezeit voll durchlaufende Fahranfänger. Sind keine vorläufigen Maßnahmen dem Entzug vorgeschaltet worden (selten), läuft die Restdauer der Probezeit nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis weiter.

3 Maßnahmen bei Verkehrsverstößen des Fahranfängers

Die Bewährungszeit ist nicht bestanden, wenn der Fahranfänger eine der im Abschnitt A oder zwei der im Abschnitt B der Anlage 12 FeV verzeichneten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird oder einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid erhalten hat und wenn diese Entscheidungen in das Fahreignungsregister einzutragen sind (§ 2a Abs. 2 StVG). Verwarnungen nach dem Bußgeldkatalog bis 55 € werden somit nicht erfasst. Mit welchem Fahrzeug der Verstoß begangen wurde, ist unerheblich; FaP-Maßnahmen sind somit auch dann zu ergreifen, wenn es sich z.B. um einen Rotlichtverstoß mit einem Kleinkraftrad handelt. Zum Katalog des Abschnitts A der Anlage 12 FeV gehören "schwerwiegende" Zuwiderhandlungen, insbesondere Verkehrsstraftaten (v.a. Alkoholdelikte, Nötigung, Verkehrsunfallflucht, Verkehrsgefährdung, fahrlässige Tötung) sowie grobe Verkehrsverstöße (Tempo-, Überhol-, Vorfahrtoder Rotlichtverstöße). Zum Abschnitt B gehören alle sonstigen, nicht im Abschnitt A erfassten "weniger schwerwiegenden" Zuwiderhandlungen und Straftaten (sonstige Straf- und Bußgeldverstöße, Kennzeichenmissbrauch, Beleuchtungsfehler, Missachtung von Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO).

Da es für den Verstoß auf den Zeitpunkt der begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ankommt (Tattagprinzip), ist die Probezeit selbst dann nicht bestanden, wenn die Ahndung erst nach dem Ende der Probezeit erfolgt, denn § 2a Abs. 2 StVG setzt nur voraus, dass gegen den Betroffenen eine rechtskräftige und eintragungspflichtige Entscheidung ergangen ist. Außerdem ist die FE-Behörde an das Strafurteil und die Bußgeldentscheidung gebunden (§ 2a Abs. 2 Satz 2 StVG), sodass es keine Rolle spielt, ob der Betroffene die Tat auch tatsächlich begangen hat (OVG Saarlouis NZV 2001, 496; OVG Hamburg NZV 2000, 269). Mit dieser stringenten Regelung soll "taktischen" Überlegungen beim OWi-Verfahren vorgebeugt und der Betroffene veranlasst werden, Einwendungen gegenüber der Bußgeldbehörde bereits in den anhängigen Verfahren vorzubringen; zudem ist es nicht

Aufgabe der FE-Behörde, abgeschlossene Bußgeldverfahren nochmals in einem anderen Verfahren "aufzurollen".

3.1 Erstmaliger Verkehrsverstoß (1. Maßnahmenstufe)

Bei erstmaligem Verkehrsverstoß nach Abschnitt A oder zweimaligem Verstoß nach Abschnitt B der Anlage 12 FeV ordnet die FE-Behörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger innerhalb einer angemessenen Frist (meist zwei bis drei Monate) an (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG). Die Anordnung ist ein gebührenpflichtiger Verwaltungsakt (Gebühren-Nr. 210 GebOSt, 25,60€), der schriftlich unter Angabe der auslösenden Verkehrszuwiderhandlungen dem Betroffenen zuzustellen ist. Die Teilnahme an dem Seminar ist zwingend. Wegen des besonderen Charakters der Aufbauseminare kann die Teilnahme nicht durch andere Schulungsmaßnahmen ersetzt werden – weder durch ein vorher freiwillig absolviertes Fahreignungsseminar zum Abbau eines Punktes noch durch eine Erweiterungsprüfung, die die bereits erteilte Fahrerlaubnis einschließt (BVerwG NZV 1995, 370).

Kommt der Betroffene der Anordnung nicht fristgemäß nach, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 2a Abs. 3 StVG); ein Widerspruch nach § 68 VwGO hat insoweit keine aufschiebende Wirkung (§ 2a Abs. 6 StVG). Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene auch faktisch in der Lage ist, am Aufbauseminar teilzunehmen. Ist er erkrankt, muss die FE-Behörde einen neuen Termin einräumen; Gleiches gilt beim Einsitzen in einer Haftanstalt (VG Schleswig NJW 2001, 3141). Fehlen dem Betroffenen jedoch lediglich die finanziellen Mittel für eine Teilnahme, schließt das einen FE-Entzug nicht aus. Eine neue Fahrerlaubnis darf erst dann erteilt werden, wenn die Teilnahmebescheinigung an einem Aufbauseminar beigebracht wurde (§ 2a Abs. 5 Satz 1 StVG). Außerdem hat die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar die Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre zur Folge (§ 2a Abs. 2a StVG). Diese Verlängerung erfolgt automatisch kraft Gesetzes und muss nicht eigens von der FE-Behörde verfügt werden (Hentschel/ König/Dauer, Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, § 2a StVG Rdnr. 35).

Bei ausländischen Fahrerlaubnissen, die der Probezeit unterliegen, erfolgt bei Weigerung zur Teilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar die Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen (d.h. ein auf das Inland bezogenes unbefristetes Fahrverbot). Die Aberkennung (nicht etwa ein FE-Entzug) muss deshalb ausgesprochen werden, weil eine deutsche FE-Behörde nicht berechtigt ist, über einen ausländischen Hoheitsakt (die ausländische Fahrerlaubnis) zu verfügen. Sie kann deshalb nur anordnen, dass der Betroffene im Inland nicht mehr Kfz fahren darf. Die Aberkennung wird in dem ausländischen Führerschein vermerkt und der ausländischen FE-Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, mitgeteilt. Der Betrof-

fene ist verpflichtet, den ausländischen Führerschein der deutschen FE-Behörde zur Eintragung der Aberkennung vorzulegen. Nimmt der Betroffene später an dem Aufbauseminar teil, wird die Aberkennung aufgehoben, d. h. ihm wird wieder das Recht verliehen, im Bundesgebiet Kfz zu fahren.

3.2 Wiederholte Verkehrsverstöße

3.2.1 Erneute Verstöße nach Teilnahme an einem Aufbauseminar (2. Maßnahmenstufe)

Bei einem weiteren schwerwiegenden oder zwei weiteren weniger schwerwiegenden Verstößen gemäß Anlage 12 FeV innerhalb der Probezeit nach Teilnahme an einem Aufbauseminar hat die FE-Behörde den Betroffenen schriftlich zu verwarnen und ihm nahezulegen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StVG). Mehrere Aufbauseminare innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren haben wegen ihrer spezifischen Ausgestaltung keine optimierende Wirkung. Infolgedessen wird nicht erneut ein Aufbauseminar angeordnet. In der verkehrspsychologischen Beratung sollen die Mängel des Fahranfängers (ggf. auch mit einer Fahrprobe) analysiert und Verhaltensmuster aufgezeigt werden, um künftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

Die Zweimonatsfrist soll eine möglichst rasche Beratung nach dem Verkehrsverstoß gewährleisten, weil andernfalls subjektive Verdrängungsmechanismen den Erfolg infrage stellen. Wegen des sensiblen Verhältnisses zwischen Psychologen und Fahranfängern ist eine Verpflichtung zur Beratung weder vorgesehen, noch führt die Nichtteilnahme zu fahrerlaubnisrechtlichen Folgen. Bedeutung kann die Nichtteilnahme an der Beratung bei der Neuerteilung nach einem FE-Entzug aufgrund eines weiteren Verstoßes gewinnen, weil fehlende Beratung auf mangelnde Bereitschaft des Betroffenen hindeutet, sich um ein sozial angepasstes und normgemäßes Verhalten zu bemühen. Ferner werden durch die verlängerte Probezeit "hartgesottene" Verkehrssünder eher erfasst, sodass eine verkehrspsychologische Beratung zu empfehlen ist.

Anders als beim früheren Punktsystem führt die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung nicht zu einem Punkteabzug.

3.2.2 Weitere Verstöße nach Empfehlung zur verkehrspsychologischen Beratung (3. Maßnahmenstufe)

Werden nach der Empfehlung zur Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und dem Ablauf der dafür gesetzten Frist von zwei Monaten innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen, muss die Fahrerlaubnis zwingend entzogen werden (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG). Ein Widerspruch gegen die Entziehung hat keine aufschiebende

Wirkung (§ 2a Abs. 6 StVG). Der Betroffene ist verpflichtet, den Führerschein bei der FE-Behörde abzuliefern. Die "Sperrfrist" für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von drei Monaten beginnt (erst) mit Ablieferung des Führerscheins (§ 2a Abs. 5 Satz 3 StVG). Hat der Betroffene den Führerschein nach der Entziehung der Fahrerlaubnis noch im Besitz, berechtigt ihn dies nicht, Kfz zu führen. Er macht sich vielmehr nach § 21 StVG strafbar, wenn er in dieser Zeit Kfz fährt.

3.2.3 Maßnahmen bei erneuten Verstößen nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Wird nach vorangegangener Entziehung die Fahrerlaubnis wieder erteilt und begeht der Fahranfänger dann innerhalb der restlichen Probezeit erneut Verkehrsverstöße im Sinne der Anlage 12 FeV, wird das Maßnahmensystem des § 2a Abs. 2 StVG nicht erneut auf ihn angewandt (§ 2a Abs. 5 Satz 4 StVG). Es erfolgt dann also keine nochmalige Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und keine Empfehlung zur verkehrspsychologischen Beratung. Stattdessen hat die FE-Behörde zwecks Eignungsüberprüfung im Regelfall die Beibringung eines medizinischpsychologischen Gutachtens anzuordnen (§ 2a Abs. 5 Satz 5 StVG). Weigert sich der Betroffene oder legt er das geforderte Gutachten nicht fristgemäß vor, gilt er als nicht mehr geeignet (§ 11 Abs. 8 FeV) und die Fahrerlaubnis ist erneut zu entziehen. Die gleiche Folge tritt natürlich bei negativem Fahreignungsgutachten ein.

3.3 Verhältnis zum gerichtlichen Fahrerlaubnisentzug

Handelt es sich bei dem innerhalb der Probezeit begangenen Verstoß um eine Verkehrsstraftat, z.B. ein Alkoholdelikt (§§ 316, 315c StGB), und ist dem Betroffenen die Fahrerlaubnis durch gerichtliche Entscheidung entzogen worden, darf ihm eine neue Fahrerlaubnis erst erteilt werden, wenn die Eignung wieder bejaht wird und der Betroffene zuvor der FE-Behörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar (bei alkoholbedingtem FE-Entzug Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar) nachgewiesen hat. Nimmt er nicht an dem Seminar teil, muss die Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt werden (§ 2a Abs. 5 Satz 1 StVG).

Hat die gerichtliche Verurteilung nicht zu einem FE-Entzug geführt, muss die FE-Behörde nunmehr prüfen, ob aufgrund des im Fahrerlaubnisregister erfassten Verstoßes unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidung Zweifel an der Eignung des Fahranfängers bestehen (§ 2a Abs. 4 StVG). Sind die Zweifel begründet, entzieht die FE-Behörde die Fahrerlaubnis nach §§ 3 StVG, 46 FeV, also außerhalb der Regelungen über die Probezeit. Werden die Eignungsbedenken später ausgeräumt, z.B. durch ein positives Fahreignungsgutachten, ist die Neuerteilung der Fahrerlaubnis mit der Teilnahme an einem Aufbauseminar zu verbinden. Das gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich die Probezeit abgelaufen ist (§ 2a Abs. 5 StVG). Die FE-Behörde ordnet deshalb zunächst

die Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Legt der Betroffene eine Teilnahmebescheinigung vor, wird die Fahrerlaubnis neu erteilt.

4 Durchführung des Aufbauseminars

Mit dem Aufbauseminar soll eine Verhaltensänderung des Betroffenen zu einer sicherheitsbewussteren und rücksichtsvolleren Einstellung zum Straßenverkehr angestrebt werden. Angesichts der kurzen Dauer der Kurse (vier Sitzungen zu je 135 Minuten und eine Fahrprobe zu 30 Minuten) hält sich allerdings eine nachhaltige Wirkung schon deshalb in Grenzen, weil die Verpflichtung zur Teilnahme häufig als repressiv empfunden wird und eine Erfolgskontrolle nicht vorgesehen ist (d. h. es findet keine Abschlussprüfung statt). Die "erfolgreiche" Teilnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anwesenheit, weniger auf die Qualität der Mitwirkung. Die Wirkung der erzwungenen Teilnahme an einem solchen Seminar sollte andererseits aber auch nicht unterschätzt werden ("Warnschussfunktion").

4.1 Verfahren

Die Anordnung zur Teilnahme an dem Aufbauseminar erfolgt schriftlich durch die FE-Behörde unter Angabe der begangenen Verkehrszuwiderhandlungen. Dabei wird dem Betroffenen eine angemessene Frist gesetzt (§ 34 Abs. 2 FeV). Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Aufbauseminar dem Kursleiter vorzulegen. Nach Teilnahme erhält der Betroffene eine Bescheinigung, die von ihm und dem Kursleiter mit Datum zu unterschreiben ist (§ 37 Abs. 1 FeV). Voraussetzung ist, dass der Betroffene an allen Sitzungen und der Fahrprobe teilgenommen sowie bei besonderen Aufbauseminaren außerdem die Kursaufgaben angefertigt hat. Wegen des gruppendynamischen Konditionierungsprozesses dieser Seminare wird das Kursziel nur bei Teilnahme an allen Sitzungen erreicht. Fehlt der Betroffene bei einer der Sitzungen oder bei der Fahrprobe oder verweigert er die Kursaufgaben, muss er den gesamten Kurs wiederholen; eine Teilnahmebescheinigung darf vorher nicht ausgehändigt werden (§ 37 Abs. 2 FeV).

Hat der Betroffene innerhalb der von der FE-Behörde gesetzten Frist nicht an einem Aufbauseminar teilgenommen, wird die Fahrerlaubnis entzogen (§ 2a Abs. 3 StVG). Die Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der FE-Behörde innerhalb der Frist zur Seminarteilnahme ist nicht erforderlich, denn für diese Vorlage hat der Gesetzgeber keine Frist normiert. Die Teilnahmebescheinigung kann also auch nach Ablauf der Frist, die für die Seminarteilnahme gesetzt war, vorgelegt werden. Aus der Teilnahmebescheinigung muss sich ergeben, dass der Betroffene bis zum Ende der Frist an dem Seminar teilgenommen hat, es also abgeschlossen hat. Vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss der Betroffene die Teilnahme an einem Aufbauseminar nachweisen.

4.2 Allgemeine Aufbauseminare für Kraftfahrer

Die Aufbauseminare finden bei Verstößen nach Abschnitt A oder B der Anlage 12 FeV (ohne Alkohol/Drogen) in Form von gruppendynamischen Lehrgängen durch besonders qualifizierte Fahrlehrer in Fahrschulen statt, die nach Teilnahme an einem Einweisungslehrgang eine Seminarerlaubnis erhalten haben (§ 45 FahrlG). In dem Kurs mit vier Sitzungen zu je 135 Minuten innerhalb von mindestens zwei und maximal vier Wochen sind die Verkehrsverstöße und ihre Ursachen zu diskutieren und, daraus ableitend, allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung bei der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Ziel des Kurses ist, eine Änderung der inneren Einstellung zu erreichen, das Risikobewusstsein zu fördern und die Gefahrerkennung zu verbessern (§ 35 Abs. 2 FeV). Bei der Fahrprobe soll möglichst ein Kfz der Klasse geführt werden, mit dem der Verkehrsverstoß begangen worden ist.

4.3 Besondere Aufbauseminare

Ist der Fahranfänger nach Abschnitt A der Anlage 12 FeV im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen auffällig geworden, muss er an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen (§ 2b Abs. 2 Satz 2 StVG). Das gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger). Da es bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten (§§ 315c, 316, 323a StGB) im Regelfall zu einem gerichtlichen FE-Entzug kommt, darf nach Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn der Betroffene zuvor die Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar nachgewiesen hat. Dies gilt auch, wenn neben anderen Zuwiderhandlungen eine (einzige) Alkohol-/Drogentat vorliegt (§ 36 Abs. 1 FeV). Der Kurs wird in Gruppen von mindestens zwei und höchstens zwölf Teilnehmern durchgeführt. Er besteht aus einem Vorgespräch und drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen. In dem Kurs sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu ergründen und Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu erörtern. Wissenslücken über die Wirkung von Alkohol und Drogen sollen geschlossen und individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden. Durch geeignete Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall und weitere Zuwiderhandlungen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu vermeiden. Über die Kursteilnahme erhält der Betroffene eine Bescheinigung zur Vorlage bei der FE-Behörde (§ 37 Abs. 1 FeV). Dafür müssen alle Sitzungen besucht und die Kursaufgaben erledigt worden sein. Andernfalls ist die Teilnahmebescheinigung mit der Folge zu verweigern, dass der Betroffene erneut einen (kompletten) Kurs besuchen muss, selbst wenn er zuvor Teile dayon absolviert hat.